

# **k u l t u r . m o r s c h a c h**

## **Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz**

Unter dem Namen «kultur . morschach» besteht auf unbeschränkte Dauer ein nichtgewinnorientierter Verein mit Sitz in Morschach gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art. 2 Zweck des Vereins:**

- 2.1 Durchführen von Angeboten, welche die Dorfkultur fördern;
- 2.2 Förderung des Austausches unter Bevölkerung und Gästen von Morschach;
- 2.3 Pflege der gemeindlichen Kulturgüter.

## **Art. 3 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- 3.1 die Generalversammlung;
- 3.2 der Vorstand;
- 3.3 die Revisionsstelle.

## **Art. 4 Finanzielle Mittel**

- 4.1 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen; den ihm jährlich aus dem Kulturbudget der Gemeinde Morschach zugesprochenen Mitteln; aus Zuwendungen oder Vermächtnissen; aus dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten; aus Fördermitteln öffentlicher Institutionen und Stiftungen.
- 4.2 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 4.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 5 Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke und eine persönliche Verbindung zu Morschach haben.
- 5.2 Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/ Veröffentlichung eines Informationsblattes und/oder einer Website für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.
- 5.3 Der Verein besteht aus:
  - a) Einzelmitgliedern;
  - b) Kollektivmitgliedern.
- 5.4 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

5.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt:

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird nicht zurückbezahlt.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen»:

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

## **Art. 6 Generalversammlung**

6.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

6.2 Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- d) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- e) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- & Kollektivmitglieder;
- g) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

6.3 Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

6.4 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

6.5 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

6.6 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

6.7 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

6.8 Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

6.9 Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- a) den Vorstandsbericht über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- b) Austausch oder Entscheide über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- c) die Berichte des Finanzchefs / der Finanzchefin und der Revisionsstelle;
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) andere Vorschläge.

6.10 Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

6.11 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

**Art. 7 Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- 7.3 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien von Präsident/in oder Finanzchef/in mit einem Vorstandsmitglied verpflichtet.
- 7.4 Die Aufgaben des Vorstands sind:
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke, insbesondere die Einreichung des jährlichen Budgetantrags an den Gemeinderat und die Organisation der Veranstaltungen;
  - Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
  - Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
  - Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7.5 Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.
- 7.6 Der Vorstand ist für die Organisation freiwilliger Mitarbeitender des Vereins zuständig. Er kann zeitlich begrenzte Aufträge mit Kostenfolgen an Dritte vergeben.

**Art. 8 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen. Sie überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

**Art. 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, entscheidet die Generalversammlung bei der Auflösung, was mit diesen geschehen soll.

**Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 10. Juli 2019 in Morschach angenommen.**

Im Namen des Vereins:

Marco	Besmer	Silbergasse 14	Vorstand
Heinz	Disch	Silbergasse 24	Vorstand
Barbara	Immoos	Degenbalmstrasse 5	Vorständin
Andi	Himmelsbach	Degenbalm 2	Finanzchef
Alois	Keller	Husmatt 8	Präsident

Handwritten signatures of the board members on horizontal lines.